

Rahmenvertrag über Arbeitnehmerüberlassung Auf- und Abbauhelfer – Lokhalle und Stadthalle Göttingen

Zwischen

der

GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH

Bahnhofsallee 1 b, 37081 Göttingen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jens Düwel,

- im Folgenden „**Entleiher**“ genannt -

und

[Auftragnehmer]

- im Folgenden „**Verleiher**“ genannt -

- zusammen im Folgenden auch die „**Parteien**“ genannt -

wird folgender Rahmenvertrag über die vorübergehende Überlassung von Arbeitnehmern als Auf-, Umbau- und Abbauhelfer bei Veranstaltungen in der Lokhalle und in der Stadthalle Göttingen auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vereinbart:

Inhalt

Vorbemerkung	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung	4
§ 3 Überlassung und Eignung	4
§ 4 Einzelabrufe.....	6
§ 5 Arbeitsumfang	6
§ 6 Sozialeinrichtungen	7
§ 7 Fürsorge- und Schutzpflichten	7
§ 8 Überwachung und Prüfung der Eignung	8
§ 9 Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer,.....	9
Zahlung von Mindestentgelt	9
§ 10 Anwendbarer Tarifvertrag.....	10
§ 11 Zusicherungen und Verpflichtungen des Verleihers	11
§ 12 Stundensätze	11
§ 13 Überlassung ausländischer Arbeitnehmer	13
§ 14 Austausch des Arbeitnehmers / Haftung.....	13
§ 15 Verbot von Weiter- oder Zwischenverleih / illegaler Kettenvertrag	14
§ 16 Unbedenklichkeitsbescheinigung	15
§ 17 Laufzeit und Kündigung.....	15
§ 18 Vermittlungsvergütung.....	16
§ 19 Datenschutz.....	17
§ 20 Schlussbestimmungen	17

Vorbemerkung

- (1) Die vom Entleiher betriebene Lokhalle Göttingen und die Stadthalle Göttingen sind überregional bedeutende Veranstaltungszentren mit jeweils einem breit gefächerten Angebotsspektrum. Entsprechend vielfältig und breit gefächert sind die für eine reibungslose Durchführung im Einzelfall erforderlichen Nebenleistungen. Diese können nicht vollständig durch die Mitarbeitenden der GWG bzw. von dieser beauftragten Dienstleister erbracht werden, sondern es bedarf im Einzelfall der Hinzuziehung weiteren Personals. Zur bedarfsgerechten Abwicklung schließen die Vertragsparteien daher den vorliegenden Rahmenvertrag.
- (2) Dieser Rahmenvertrag regelt die vorübergehende Überlassung von Arbeitnehmern durch den Verleiher an den Entleiher auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in seiner jeweils gültigen Fassung in Einzelabrufen. Der Vertrag gilt für alle im Einzelnen auszulösenden Aufträge über den nachfolgend beschriebenen Vertragsgegenstand.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist der Abschluss eines Rahmenvertrages mit einem Unternehmen über die vorübergehende Überlassung von Arbeitnehmern durch den Verleiher an den Entleiher auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Dieser Rahmenvertrag begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf bestimmter Einzelleistungen; es besteht insofern keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers.
- (2) Die überlassenen Arbeitnehmer werden vom Entleiher in der Lokhalle Göttingen bzw. in der Stadthalle Göttingen im Bereich des Auf-, Um- und Abbaus von Veranstaltungen eingesetzt.

§ 2 Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Der Verleiher versichert, während der gesamten Vertragslaufzeit über eine wirksame und für die vereinbarten Überlassungen ausreichende Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 AÜG zu verfügen. Der Verleiher hat dem Entleiher vor dem ersten Einsatz sowie auf jederzeitige Anforderung eine aktuelle Kopie der Erlaubnis einschließlich etwaiger Verlängerungs- oder Änderungsbescheide vorzulegen.
- (2) Der Verleiher hat den Entleiher über den Ablauf, die Einschränkung, die Nichtverlängerung, die Rücknahme, den Widerruf oder sonstige Änderungen der Erlaubnis unverzüglich, spätestens innerhalb eines Werktages nach Kenntniserlangung, in Textform zu informieren. Bis zur vollständigen Vorlage eines ausreichenden Nachweises ist der Entleiher berechtigt, Einsätze ohne Vergütungspflicht auszusetzen oder bereits bestätigte Einsätze zu stornieren.
- (3) Soweit der Verleiher seinen Pflichten nach Abs. 1 und/oder Abs. 2 nicht nachkommt, indem er die Unterrichtung des Entleihers unterlässt oder falsche Angaben macht, haftet der Verleiher für alle dadurch dem Entleiher entstehenden Schäden und/oder Verbindlichkeiten.

§ 3 Überlassung und Eignung

- (1) Der Verleiher verpflichtet sich, im Falle der Einzelabrufe nach § 4 dieses Vertrages dem Entleiher die in der Personalliste gemäß **Anlage 1** zu diesem Vertrag gesondert aufgeführten Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung zu überlassen. Die hiernach überlassenen Arbeitnehmer werden nachfolgend auch als „**Leiharbeitnehmer**“ oder als „**überlassene Arbeitnehmer**“ bezeichnet. Der Verleiher ist berechtigt, die Personalliste jeweils monatlich, beginnend ab dem [Datum], anzupassen. Voraussetzung hierfür ist, dass er die neue Personalliste jeweils spätestens 14 Kalendertage vor der beabsichtigten Anpassung dem Entleiher unaufgefordert schriftlich zur Verfügung stellt und dieser dem Einsatz der neu eingesetzten Arbeitnehmer nicht innerhalb von 7 Kalendertagen aus berechtigten Gründen (insbesondere Zweifeln an der Qualifikation der Arbeitnehmer) widerspricht.
- (2) Die Leiharbeitnehmer werden als Auf-, Umbau- und Abbauhelfer im Betrieb des Entleihers eingesetzt.

(3) Die Tätigkeiten weisen folgende besonderen Merkmale auf:

- Auf-, Umbau- und Abbauhelfer: Auf-, Um- und Abbau von: Bühnen, Veranstaltungstechnik unter Anleitung, Lagerarbeiten, Bestuhlung, etc.

(4) Die Tätigkeiten erfordern die folgenden beruflichen Qualifikationen:

- Keine

(5) Der Verleiher versichert, dass der jeweils überlassene Leiharbeitnehmer über die Eignung gemäß den besonderen Merkmalen für die vorgesehene Tätigkeit verfügt und die persönlichen Anforderungen erfüllt, sowie volljährig ist.

(6) Der Entleiher verpflichtet sich, den Verleiher während der Laufzeit des Vertrages unverzüglich schriftlich über die Veränderung der von dem überlassenen Arbeitnehmer zu verrichtenden Tätigkeit zu informieren.

(7) Der Entleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmern alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den jeweiligen Tätigkeitsbereich fallen. Der Verleiher tritt dem Entleiher insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen die überlassenen Arbeitnehmer mit deren Einverständnis ab. Das Weisungsrecht des Entleihers beschränkt sich auf die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeit im Einsatzbetrieb, insbesondere auf Arbeitsort, Arbeitszeit, Reihenfolge und Durchführung der Aufgaben sowie die Einhaltung der betrieblichen Sicherheits- und Organisationsvorgaben. Arbeitsvertragliche, vergütungsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bleiben ausschließlich dem Verleiher vorbehalten. Der Entleiher wird den Verleiher über erhebliche Pflichtverletzungen unverzüglich informieren.

(8) Die Überlassung eines Leiharbeitnehmers darf erst beginnen, wenn der betreffende Leiharbeitnehmer im jeweiligen Einzelabruf unter eindeutiger Bezugnahme auf diesen Rahmenvertrag namentlich konkretisiert worden ist und der Einzelabruf von beiden Parteien in der gesetzlich erforderlichen Form unterzeichnet wurde. Eine Aufnahme in die Personalliste gemäß Anlage 1 allein berechtigt nicht zum Einsatz.

(9) Der Verleiher ist verpflichtet, vor Beginn jedes Einsatzes zu bestätigen, dass der konkret benannte Leiharbeitnehmer bei ihm in einem wirksamen Arbeitsverhältnis steht, von der

bestehenden Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis erfasst ist und die gesetzlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Tätigkeit erfüllt. Erfolgt die Konkretisierung oder Bestätigung nicht rechtzeitig, ist der Entleiher berechtigt, den Einsatz ohne Vergütungspflicht abzulehnen.

§ 4 Einzelabrufe

- (1) Der Entleiher kann den Bedarf in Textform beim Verleiher anmelden. Die Arbeitnehmerüberlassung wird erst durch einen von beiden Parteien vor Einsatzbeginn unterzeichneten Einzelabruf verbindlich vereinbart. Der Einzelabruf muss insbesondere den Einsatzzeitraum, den Einsatzort, die konkrete Tätigkeit, die Person des Leiharbeitnehmers, die voraussichtliche Einsatzzeit und den Ansprechpartner des Entleihers enthalten.
- (2) Entfällt der Leistungsbedarf aufgrund der vollständigen oder teilweisen Absage einer Veranstaltung, besteht für die hiervon betroffenen, noch nicht erbrachten Leistungen kein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers. Dies gilt insbesondere bei der Absage eines Künstlers (z. B. wegen Erkrankung), behördlichen Anordnungen oder sonstigen Umständen, die dazu führen, dass der Auf-, Um- oder Abbau der Veranstaltung ganz oder teilweise nicht durchgeführt wird. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntniserlangung über den Wegfall oder die Änderung des Leistungsbedarfs. Bereits tatsächlich erbrachte Leistungen bis zum Zeitpunkt der Absage bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Arbeitsumfang

- (1) Die Leiharbeitnehmer sollen jeweils projektbezogen eingesetzt werden.
- (2) Die Überlassung der Leiharbeitnehmer erfolgt vorübergehend im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 AÜG. Die Parteien stellen sicher, dass die nach § 1 Abs. 1b AÜG zulässige Höchstüberlassungsdauer von 18 aufeinander folgenden Monaten je Leiharbeitnehmer und Entleiher nicht überschritten wird. Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher wird nach § 1 Abs. 1b Satz 2 AÜG angerechnet, sofern zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen. Den Parteien ist bekannt, dass bei Überschreitung der zulässigen Höchstüberlassungsdauer die arbeitsvertragliche Vereinbarung zwischen Verleiher und

Leiharbeitnehmer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1b AÜG grundsätzlich unwirksam ist und nach § 10 Abs. 1 AÜG ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer fingiert werden kann. Der Verleiher hat für jeden überlassenen Arbeitnehmer eine nachvollziehbare Einsatzhistorie zu führen und dem Entleiher auf Anforderung unverzüglich die für die Berechnung der Überlassungshöchstdauer erforderlichen Angaben, insbesondere sämtliche Vorüberlassungen an den Entleiher durch ihn oder andere Verleiher, vollständig und prüffähig mitzuteilen. Der Verleiher hat den Entleiher spätestens drei Monate und nochmals vier Wochen vor Erreichen der jeweils maßgeblichen Überlassungshöchstdauer schriftlich zu warnen. Unterlässt der Verleiher eine erforderliche Mitteilung oder macht er unrichtige Angaben, stellt er den Entleiher von sämtlichen hieraus entstehenden Schäden, Nachforderungen und Kosten frei.

- (3) Die Abrechnung erfolgt aufgrund der vom Entleiher unterzeichneten Nachweise, die von den Leiharbeitnehmern gegengezeichnet werden.

§ 6 Sozialeinrichtungen

Der Entleiher verpflichtet sich, den überlassenen Leiharbeitnehmern Zugang zu allen sozialen Einrichtungen in seinem Betrieb zu gewähren.

§ 7 Fürsorge- und Schutzpflichten

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, die gesetzlichen Fürsorgepflichten eines ordentlichen Arbeitgebers zu erfüllen, die sich aus dem Einsatz des Leiharbeitnehmers in seinem Betrieb ergeben. Der Entleiher ist insbesondere verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer gegenüber den übrigen Mitarbeitenden in seinem Betrieb gleich zu behandeln. Der Verleiher ist verpflichtet, den Leiharbeitnehmern für die Zeit der Überlassung an den Entleiher die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren (Gleichstellungsgrundsatz, § 8 Abs. 1 AÜG). Abweichend hiervon findet für die ersten neun Monate der Überlassung der in § 10 dieses Vertrages bezeichnete Tarifvertrag Zeitarbeit der BAP/DGB-Tarifgemeinschaft Anwendung, der gemäß § 8 Abs. 4 AÜG eine zulässige Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz hinsichtlich des Arbeitsentgelts

vorsieht. Nach Ablauf der ersten neun Monate der ununterbrochenen Überlassung an denselben Entleiher ist der Verleiher verpflichtet, die Leiharbeitnehmer entsprechend den tariflichen Regelungen schrittweise an ein Entgelt heranzuführen, das mindestens dem als gleichwertig festgelegten tarifvertraglichen Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer in der Einsatzbranche entspricht (§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AÜG). Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch den Verleiher an denselben Entleiher wird vollständig angerechnet, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen.

- (3) Der Entleiher ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes gegenüber den Leiharbeitern zu erfüllen.
- (4) Der Verleiher stellt sicher, dass sich die Leiharbeitnehmer den für ihre Tätigkeit beim Entleiher erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen unterziehen. Er weist dies gegenüber dem Entleiher im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs durch Vorlage entsprechender Nachweise auf schriftliche Anforderung nach.
- (5) Dem Entleiher steht vor dem Hintergrund des § 14 Abs. 1 NTVerG ein allgemeines Recht zur jederzeitigen Kontrolle dahingehend zu, ob der Verleiher die von ihm im Hinblick auf das NTVerG übernommenen Pflichten erfüllt. Der Verleiher ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages jederzeit auf Verlangen des Entleihers Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung der Zahlungspflicht des Mindestentgelts gem. §§ 4 und 5 NTVerG zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Verleiher die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, Arbeitsnachweise der Beschäftigten und Nachweise über Entgeltzahlungen an die Leiharbeitnehmer bereit zu halten und dem Entleiher jederzeit auf dessen Anforderung auszuhändigen. Der Entleiher ist berechtigt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die Unterlagen sind nach Auftragserteilung vollständig und prüffähig bereit zu halten.

§ 8 Überwachung und Prüfung der Eignung

- (1) Der Verleiher ist für die jeweilige berufliche Eignung des Leiharbeitnehmers für die vorgesehene Tätigkeit verantwortlich. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Entleihers entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.

- (2) Der Entleiher behält sich eine eigene Eignungsprüfung vor.

§ 9 Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer, Zahlung von Mindestentgelt

- (1) Der Verleiher hat dem Entleiher jederzeit auf Verlangen Bescheinigungen über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer für die Leiharbeitnehmer an die zuständige Einzugsstelle bzw. das Finanzamt vorzulegen. Auf Verlangen des Entleihers veranlasst der Verleiher, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit durch das für den Verleiher nachweislich zuständige Steuerbüro bescheinigt wird.
- (2) Auf Verlangen des Entleihers hat der Verleiher im Zusammenhang mit der subsidiären Haftung des Entleihers aus §§ 150 Abs. 3 SGB VII, 28e SGB IV, 42d EStG für die Abführung von Sozial- und Unfallversicherungsbeiträgen sowie Lohnsteuer für die Leiharbeitnehmer entsprechende Bürgschaftserklärungen oder Garantieerklärungen Dritter abzugeben.
- (3) Der Verleiher stellt den Entleiher von allen bestehenden und zukünftig entstehenden Ansprüchen der Sozial- und Unfallversicherungsträger gegen den Entleiher im Innenverhältnis frei.
- (4) Wird der Entleiher gemäß § 28e Abs. 2 SGB IV von der Einzugsstelle in Anspruch genommen, ist er berechtigt, die dem Verleiher geschuldete Vergütung in Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle geltend gemachten Forderung einzubehalten, bis der Verleiher nachweist, dass er die Beiträge ordnungsgemäß abgeführt hat.
- (5) Der Verleiher ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des MiLoG zu zahlen sowie seinen Arbeitnehmern, die von den Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, das dort vorgesehene Mindestentgelt zu gewähren. Beauftragt der Verleiher Nachunternehmen und/oder weitere Verleihunternehmen, hat er ihnen diese Pflichten vertraglich aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Der Verleiher sowie etwaige Nach- und/oder Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem Entleiher die Einhaltung der vorstehend bezeichneten Verpflichtungen auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Entleiher ist berechtigt, zur Kontrolle der Einhaltung dieser Pflichten Einsicht in Unterlagen zu nehmen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen,

Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der eingesetzten Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Auf Verlangen des Entleihers sind ihm diese Unterlagen durch den Verleiher und etwaige Nach- und/oder Verleihunternehmen vollständig und prüffähig vorzulegen. Für jeden schuldhaften Verstoß des Verleihers gegen die Pflicht zur Zahlung des jeweiligen gesetzlichen oder tariflichen Mindestentgelts gemäß Satz 1 – einschließlich eines schuldhaften Verstoßes eines von ihm eingesetzten Nach- und/oder Verleihunternehmens, den der Verleiher kannte oder kennen musste – kann der Entleiher von dem Verleiher eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Vergütung gemäß § 12 dieses Vertrages verlangen, die der Entleiher für die von dem Verstoß betroffenen Einzelabrufe schuldet. Die Vertragsstrafe ist bei mehreren Verstößen auf höchstens 10 % der Vergütung gemäß § 12 dieses Vertrages für die jeweils betroffenen Einzelabrufe begrenzt. Weitergehende Schadensersatz- und Freistellungsansprüche des Entleihers bleiben unberührt.

§ 10 Anwendbarer Tarifvertrag

- (1) Für die Arbeitsverhältnisse der überlassenen Arbeitnehmer findet ausschließlich das bei Beginn des jeweiligen Einsatzes geltende, wirksam abgeschlossene und auf das Arbeitsverhältnis anwendbare Tarifwerk der Zeitarbeitsbranche Anwendung, auf das der Verleiher seine Arbeitsverhältnisse wirksam stützt. Der Verleiher hat dem Entleiher auf Anforderung die vollständigen und aktuellen Tariftexte sowie sämtliche einschlägigen Änderungs-, Ergänzungs- und Branchenzuschlagstarifverträge vorzulegen.
- (2) Der Verleiher gewährleistet, dass die tarifliche Bezugnahme wirksam vereinbart ist und die gesetzlichen Anforderungen des § 8 AÜG erfüllt. Soweit die Voraussetzungen einer tariflichen Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz entfallen, ist der Verleiher verpflichtet, den Entleiher unverzüglich zu informieren und die daraus resultierenden Mehrkosten nachvollziehbar darzulegen.
- (3) Nach Ablauf des neunten Überlassungsmonats hat der Verleiher dem Entleiher rechtzeitig vor Beginn des zehnten Monats schriftlich mitzuteilen, welches Arbeitsentgelt einem vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleiherbetriebs nach den gesetzlichen und tariflichen Vorgaben zusteht und welche Anpassungen beim überlassenen Arbeitnehmer erforderlich werden. Mehrkosten werden nur geschuldet, soweit sie gesetzlich oder aufgrund eines wirksam anwendbaren Tarifvertrags tatsächlich an den Leiharbeiter zu zahlen sind und durch prüffähige Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 11 Zusicherungen und Verpflichtungen des Verleihers

Im Falle eines Streiks, einer Aussperrung, einer vorübergehenden Betriebsstillegung oder einer anderen Arbeitskampfmaßnahme sowie während der Dauer von Betriebsversammlungen kann der Entleiher vom Verleiher verlangen, dass die Pflichten unter diesem Vertrag ruhen. Der Entleiher verpflichtet sich, einen entsprechenden Ruhetatbestand unverzüglich dem Verleiher anzuzeigen. Der Verleiher verpflichtet sich, die Leiharbeitnehmer unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn ein Fall des § 11 Abs. 5 AÜG eintritt.

§ 12 Stundensätze

- (1) Für die Laufzeit des Vertrages inkl. der Verlängerungsoption wird für Einzelabrufe folgende Vergütung des Verleihers durch den Entleiher zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 % vereinbart:

[Betrag] € netto pro Stunde und Person für Auf-, Umbau- und Abbauhelfer

Weiterhin werden folgende Aufschläge vereinbart:

Feiertagszuschlag: 100 %

Nachzuschlag: 25 %

Sonntagszuschlag: 50 %

Der Entleiher garantiert eine jeweilige Mindestbuchungszeit pro Person und Einsatz in Höhe von 4 Stunden. Im Übrigen erfolgt die Abrechnung im 15-Minuten-Takt.

- (2) Gemäß § 4 des in § 10 dieses Vertrages bezeichneten Entgelttarifvertrages Zeitarbeit ist bei einem ununterbrochenen Einsatz beim gleichen Kunden ein einsatzbezogener Zuschlag in Höhe von 1,5 % nach Ablauf von 9 Kalendermonaten und in Höhe von 3,0 % nach Ablauf von 12 Kalendermonaten zu zahlen. Die Parteien vereinbaren dementsprechend für den Fall eines ununterbrochenen Einsatzes von Leiharbeitnehmern beim Entleiher über einen Zeitraum von mindestens 9 bzw. 12 Kalendermonaten eine Erhöhung der Stundensätze gemäß vorstehendem § 12 Abs.1 um den jeweils durch den Verleiher an die betroffenen Arbeitnehmer zu leistenden Zuschlag.

- (3) Sofern eine Erhöhung der Vergütung der Arbeitnehmer auf Grundlage des in § 10 dieses Vertrages benannten Tarifvertrages stattfindet, erhöht sich die Vergütung des Verleiher nach vorstehendem § 12 Abs. 1 automatisch um die jeweils durch den Verleiher an die betroffenen Arbeitnehmer zu leistende Mehrvergütung.
- (4) Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind dem Verleiher mit Zuschlägen auf den Grundlohn, welche den Zuschlägen der überlassenen Arbeitnehmer gemäß dem in § 10 Absatz 1 benannten Tarifvertrag entsprechen, zu vergüten.
- (5) Änderungen der Vergütung oder Zuschläge werden gegenüber dem Entleiher erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Verleiher die maßgebliche gesetzliche oder tarifvertragliche Grundlage sowie die konkrete Berechnung in prüffähiger Form nachgewiesen und dem Entleiher mindestens vier Wochen zuvor in Textform angezeigt hat. Eine rückwirkende Weiterberechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die rückwirkende Zahlungspflicht des Verleihers war bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbar und wird durch geeignete Unterlagen nachgewiesen.
- (6) Notwendige und tatsächlich angefallene Fahrtkosten werden bis zu einer Höhe von 30 % der jeweiligen Netto-Rechnungssumme auf prüffähigen Nachweis erstattet. Der Entleiher kann die Nutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel oder die Bildung von Fahrgemeinschaften verlangen.
- (7) Das Honorar des Verleihers wird für jeden Einzelabruf gesondert fällig. Erfolgt ein Einzelabruf bis zum Ende dieses Vertrages nicht, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf das für diesen angebotene Honorar.
- (8) Die Vergütung der Leiharbeitnehmer erfolgt ausschließlich durch den Verleiher.
- (9) Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher die maßgeblichen Daten zur Verfügung zu stellen, die der Verleiher benötigt, um die auf die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen und -dienste durch die Leiharbeitnehmer anfallenden Steuern und Sozialabgaben abführen zu können.

§ 13 Überlassung ausländischer Arbeitnehmer

Der Verleiher sichert zu, dass er keine ausländischen Arbeitnehmer überlassen wird, die nicht die für eine zulässige Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Überlässt der Verleiher Arbeitskräfte, die für ihre Tätigkeit eine Arbeitsgenehmigung benötigen, so ist er verpflichtet, die erforderliche Arbeitsgenehmigung nach § 284 SGB III bzw. den Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz dem Entleiher in Kopie vorzulegen und den Entleiher unverzüglich über den Wegfall und jede sonstige Änderung der Erlaubnis zu informieren.

§ 14 Austausch des Arbeitnehmers / Haftung

- (1) Entspricht die Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers nicht den vertraglichen Anforderungen, so kann der Entleiher diesen durch Erklärung gegenüber dem Verleiher innerhalb des ersten Tages nach der ersten Überlassung zurückweisen. Der Verleiher hat auf Anforderung des Entleihers unverzüglich geeigneten Ersatz zu stellen. Gleiches gilt im Falle des entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens des Arbeitnehmers, insbesondere im Falle eines verletzungs- oder krankheitsbedingten Ausfalls.
- (2) Der Entleiher kann vom Verleiher die Abberufung eines Leiharbeitnehmers für den nächsten Tag und sofortigen geeigneten Ersatz verlangen, wenn der Entleiher dessen Weiterbeschäftigung aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 KSchG erfüllen und sind dem Entleiher zusammen mit dem Abberufungsverlangen mitzuteilen.
- (3) Kommt der Verleiher einem berechtigten Verlangen des Entleihers auf Zurückweisung, Abberufung oder Ersatzstellung gemäß den vorstehenden Absätzen nicht unverzüglich nach, ist der Entleiher berechtigt, den jeweiligen Einzelabruf hinsichtlich des betroffenen Arbeitnehmers aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Weitergehende Rechte des Entleihers, insbesondere auf Schadensersatz und Freistellung, bleiben unberührt. Für Zeiten, in denen der überlassene Arbeitnehmer nicht zur vereinbarten Arbeitsleistung erscheint, den Einsatz eigenmächtig abbricht oder wegen fehlender Eignung, fehlender erforderlicher Genehmigungen oder sonstiger vom Verleiher zu vertretender Umstände nicht eingesetzt werden kann, besteht kein Vergütungsanspruch. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Entleihers bleiben unberührt.

- (4) Der Verleiher haftet für die ordnungsgemäße Auswahl und Überlassung geeigneter Arbeitnehmer sowie für die Einhaltung seiner gesetzlichen und vertraglichen Arbeitgeberpflichten. Dies umfasst insbesondere die Zahlung des Arbeitsentgelts, die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, die Einhaltung des Mindestlohns, das Vorliegen erforderlicher Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnisse sowie die wirksame Vereinbarung des anwendbaren Tarifwerks.
- (5) Der Verleiher stellt den Entleiher von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Verleiher zu vertretenden Verletzung der vorstehend genannten Pflichten beruhen. Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung. Die Haftung des Verleihers bleibt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für zwingende gesetzliche Haftung unberührt.
- (6) Für Schäden, die auf einer vom Entleiher zu vertretenden Verletzung von Arbeitsschutzpflichten, Weisungen oder sonstigen Pflichten aus dem Einsatzbetrieb beruhen, haftet der Entleiher im gesetzlichen Umfang. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 15 Verbot von Weiter- oder Zwischenverleih / illegaler Kettenvertrag

- (1) Es ist dem Entleiher untersagt, die ihm vom Verleiher überlassenen Leiharbeitnehmer wiederum anderen Entleihern zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Nach dem AÜG ist es nicht gestattet, dass der Entleiher die ihm vom Verleiher überlassenen Leiharbeitnehmer wiederum anderen Entleihern zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellt, oder den / die Leiharbeitnehmer im Betrieb eines fremden Betriebsinhabers für diesen arbeiten lässt. Der Weiterverleiher wird in diesem Fall nicht Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer und kann daher die Vorschriften des § 3 Abs. 1 nicht einhalten. Er verstößt damit gegen § 1 Abs. 2, da Leiharbeitnehmer nur „zur Arbeitsleistung überlassen“ werden dürfen. Der Entleiher muss in der Lage sein, die Arbeitsleistung selbst entgegen zu nehmen, er muss also im Regelfall über einen eigenen Betrieb verfügen. Andernfalls kann er den Leiharbeitnehmer nicht „zur Arbeitsleistung“ einsetzen.
- (3) Stellt der Entleiher die ihm vom Verleiher überlassenen Leiharbeitnehmer wiederum anderen Entleihern zur Arbeitsleistung zur Verfügung, oder lässt der Entleiher den / die

Leiharbeitnehmer im Betrieb eines fremden Betriebsinhabers für diesen arbeiten, liegt grundsätzlich ein unzulässiger Ketten-, Zwischen- oder Weiterverleih vor.

- (4) Bei illegalem Verleih (Überlassung ohne Erlaubnis / unzulässiger Ketten-, Zwischen- oder Weiterverleih) treten die Rechtsfolgen der §§ 9, 10 AÜG ein, während beim Erlaubnisinhaber nur über die Unzuverlässigkeit des § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Widerruf, Versagung) geahndet werden kann.

§ 16 Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber auf Anforderung sowie mindestens einmal jährlich eine gültige Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung sowie aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Sozialversicherungsträger und der zuständigen Berufsgenossenschaft vor. Werden die Bescheinigungen nicht oder nicht mehr gültig vorgelegt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Einsatz bis zur Vorlage auszusetzen.

§ 17 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertragsbeginn ist für den 01.01.2027 festgelegt und hat eine feste Grundlaufzeit von 3 Jahren. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, folglich bis zum 31.12.2030, sollte der Auftraggeber nicht spätestens drei Monate vor Ende der Vertragsgrundlaufzeit die Kündigung gegenüber dem Auftragnehmer erklären. Die maximale Laufzeit beträgt damit vier Jahre, falls keine Kündigung erfolgt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die Textform ist ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt für beide Parteien auch dann vor, wenn der Entleiher den Betrieb der Lokhalle oder Stadthalle während der Laufzeit dieses Vertrages aufgibt. Schadensersatzansprüche des Verleihers können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.
- (3) Der Entleiher ist darüber hinaus zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
- der Verleiher zahlungsunfähig oder insolvent im Sinne der Insolvenzordnung zu werden droht oder ist,

- der Verleiher die Arbeitnehmer-Überlassungserlaubnis verliert oder diese nicht verlängert wird,
- der Verleiher trotz schriftlicher Aufforderung seine vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere wenn er oder ein Nach- und/oder Verleihunternehmen die Pflichten zur Zahlung des Mindestentgeltes gemäß § 9 Abs. 5 S.1 schuldhaft und nicht nur unerheblich verletzt,
- der Verleiher als juristische Person veräußert wird, oder sich die Gesellschaftsanteile wesentlich ändern.

Aus stillschweigender, auch wiederholt geübter Nachsicht seitens des Entleihers kann kein Einverständnis zu Verstößen gegen diesen Vertrag gefolgert werden.

- (4) Der Rahmenvertrag begründet weder eine Verpflichtung des Entleihers zur Erteilung von Einzelabrufen noch eine Mindestabnahmemenge oder eine Mindestvergütung. Einzelabrufe können, soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, bis zum Beginn des jeweiligen Einsatzes ohne Kosten storniert werden.

§ 18 Vermittlungsvergütung

- (1) Wird während der Dauer des Rahmenvertrags oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Einzelabrufs ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und einem zuvor überlassenen Arbeitnehmer begründet, kann der Verleiher eine angemessene Vermittlungsvergütung verlangen.
- (2) Die Vermittlungsvergütung beträgt höchstens eine Bruttomonatsvergütung des Arbeitnehmers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie reduziert sich für jeden vollständig abgerechneten Überlassungsmonat um ein Achtzehntel. Die Vergütung entfällt vollständig, wenn der Arbeitnehmer dem Entleiher bereits vor der Überlassung bekannt war, sich ohne Vermittlung des Verleihers beim Entleiher beworben hat oder die Übernahme aufgrund eines gesetzlichen oder behördlichen Vorgangs erfolgt.
- (3) Die Vermittlungsvergütung wird nur fällig, wenn der Verleiher den Anspruch innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Übernahme schriftlich und unter Vorlage einer prüffähigen Berechnung geltend macht.

§ 19 Datenschutz

- (1) Auf dieses Vertragsverhältnis finden die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Anwendung. Die Parteien gelten dabei gegenüber den Arbeitnehmern jeweils als Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinne.
- (2) Die Verantwortlichen ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass insbesondere die in Art. 5 DSGVO dargelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.
- (3) Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten nur, soweit dies für die Anbahnung, Durchführung, Abrechnung, Kontrolle und Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung erforderlich ist. Es gilt der Grundsatz der Datenminimierung. In der Personalliste dürfen nur die für die konkrete Einsatzplanung und gesetzlich erforderliche Prüfung notwendigen Daten enthalten sein. Vollständige Anschriften, Geburtsdaten und Staatsangehörigkeiten werden nur übermittelt, soweit hierfür eine konkrete gesetzliche Pflicht oder ein nachweisbarer betrieblicher Erforderlichkeitsgrund besteht.
- (4) Der Verleiher hat personenbezogene Daten sicher und gegen unbefugten Zugriff geschützt zu übermitteln. Nach Beendigung des jeweiligen Einsatzes sind die nicht mehr erforderlichen Daten zu löschen oder zurückzugeben, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder bloß konkludente Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Rechtlich zulässige, ausdrücklich oder konkludent vereinbarte abweichende Regelungen bleiben hiervon unberührt. Insbesondere kann eine von beiden Parteien bewusst und übereinstimmend vorgenommene mündliche oder konkludente Abbedingung der Schriftform wirksam sein.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Die Parteien werden sich bemühen, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Gerichtsstand für alle unmittelbar oder mittelbar mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten ist Göttingen, soweit gesetzlich zulässig.

Göttingen, den

Verleiher

Entleiher

**Anlage 1 zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag „Auf-, Um- und Abbauhelfer Lokhalle/
Stadthalle“:**

Liste der grds. zur Überlassung vorgesehenen Arbeitnehmer

Stand: xx.xx.20xx

1	Nachname	Vorname	Straße, Nr.	Postleitzahl	Wohnort
	Geb. am	Staatsangehörigkeit		Einsatzbereich	

2	Nachname	Vorname	Straße, Nr.	Postleitzahl	Wohnort
	Geb. am	Staatsangehörigkeit		Einsatzbereich	

3	Nachname	Vorname	Straße, Nr.	Postleitzahl	Wohnort
	Geb. am	Staatsangehörigkeit		Einsatzbereich	

4	Nachname	Vorname	Straße, Nr.	Postleitzahl	Wohnort
	Geb. am	Staatsangehörigkeit		Einsatzbereich	

5	Nachname	Vorname	Straße, Nr.	Postleitzahl	Wohnort
	Geb. am	Staatsangehörigkeit		Einsatzbereich	

**Anlage 2 zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag „Auf-, Um- und Abbauhelfer Lokhalle/
Stadthalle“:**

Formular für den Einzelabruf

Auf Grundlage des Rahmenvertrages über Arbeitnehmerüberlassung zwischen der

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH

Bahnhofsallee 1 b, 37081 Göttingen

- im Folgenden „Entleiher“ genannt -

und

[Auftragnehmer]

- im Folgenden „Verleiher“ genannt -

- „Entleiher“ und „Verleiher“ zusammen auch die „Parteien“ genannt -

vom [Datum] beauftragt hiermit der Entleiher beim Verleiher die folgenden Leistungen:

1. Der Verleiher überlässt dem Entleiher vorübergehend die in Ziff. 2 bezeichneten Arbeitnehmer auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und des Rahmenvertrages über Arbeitnehmerüberlassung vom [Datum] für folgende Auf-/Um- und Abbauarbeiten von:

- ☐ Bühnen
- ☐ Veranstaltungstechnik unter Anleitung
- ☐ Lagerarbeiten
- ☐ Bestuhlung
- ☐ Sonstiges: _____

2. Die Arbeitnehmerüberlassung findet
am _____
von _____ Uhr bis circa _____ Uhr
im Rahmen folgender Veranstaltung statt: _____.

3. Einsatzort:
 - ☐ Lokhalle Göttingen
 - ☐ Stadthalle Göttingen

4. Als Ansprechpartner des Entleihers am Ort des Einsatzes steht den überlassenen Arbeitnehmern Name: _____, Tel.: _____ zur Verfügung.
5. Der Verleiher bestätigt, dass der konkret benannte Leiharbeiter bei ihm in einem wirksamen Arbeitsverhältnis steht, von der bestehenden Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis erfasst ist und die gesetzlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Tätigkeit erfüllt.
6. Folgende, in Anlage 1 zu dem Rahmenvertrag über Arbeitnehmerüberlassung vom [Datum] näher bezeichnete Mitarbeiter werden durch den Verleiher an den Entleiher überlassen:

Name, Vorname	Geb. am
a)	
b)	
c)	
d)	
e)	
f)	
g)	
h)	
i)	
j)	
k)	

7. Der Rahmenvertrag über Arbeitnehmerüberlassung vom [Datum] wird vollumfänglich Bestandteil dieses Einzelabrufes, die darin getroffenen Vereinbarungen gelten zwischen Verleiher und Entleiher uneingeschränkt.

Göttingen, den _____

Für den Entleiher

Hiermit bestätige ich, _____ in Vertretung des Verleihers, den Erhalt der vorstehenden Beauftragung.

Göttingen, den _____

Für den Verleiher